

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 76; Manteltarifvertrag für die gewerblichen
Arbeitnehmer in der niedersächsischen Metallindustrie
i.d.F. vom 24. Februar 1975 § 9 Ziff. 7, § 13
Ziff. 8, § 23 Ziff. 1; ZPO § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ;
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1,
§ 83 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 38/77

Beschluß des BAG vom 29. Mai 1979

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 38/77

9 Ta BV 72/76 Niedersachsen

Verkündet am
29. Mai 1979

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 29. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Dr. Kukies beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 2. Februar 1977 - 9 Ta BV 72/76 - teilweise abgeändert:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Göttingen vom 11. Oktober 1976 - 2 (1) BV 16/76 - teilweise abgeändert und insgesamt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß der Beschluß der Einigungsstelle vom 29. Juli 1976 bei der Firma Eisen- und Stahlwerk P GmbH, H, über die Einführung von Akkordarbeit in der Abteilung mechanische Enttrichterung unwirksam ist.
Im übrigen wird der Antrag als unzulässig abgewiesen.

Im übrigen werden Beschwerde und Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin, auf dem der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der niedersächsischen Metallindustrie in der Fassung vom 24. Februar 1975 (MTV) anzuwenden ist.

Im Betrieb der Antragsgegnerin wird an der Trennmaschine im Akkord gearbeitet. Die dort tätigen Arbeitnehmer wechseln entsprechend den zu bearbeitenden Gußstücken zu den Arbeitsplätzen "Sägen" und "Brennen" über, die nicht im Akkord vergeben sind. Deswegen war bisher eine durchgehende Beschäftigung dieser Arbeitnehmer mit Akkordarbeiten nicht möglich. Die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller am 30. April 1976 mit, sie beabsichtige, die drei Arbeitsplätze "Trennschleifen", "Sägen" und "maschinell Brennen" zu einem Akkordarbeitsplatz "mechanische Enttrichterung" zusammenzufassen. Am 2. Juni 1976 erzielten die Beteiligten in der Akkord- und Lohnkommission im Betrieb der Antragsgegnerin grundsätzliches Einvernehmen über die Einführung der Akkordarbeit. Meinungsverschiedenheiten bestanden hinsichtlich der Verfahrensregelungen. Der Antragsteller forderte, daß in einer Betriebsvereinbarung der Entlohnungsgrundsatz, die Entlohnungsmethode, der Abrechnungszeitraum, eine Beschreibung der Datensammlung, die Gewährung einer Erholzeit, eine Wichtung der unbeeinflußbaren Zeiten als Verdienstchance und die Gewährung einer Erschwerniszulage nach den Bestimmungen des MTV aufgenommen werden müsse. Das lehnte die Antragsgegnerin ab.

Daraufhin rief der Antragsteller die Einigungsstelle an, die am 29. Juli 1976 folgenden Beschluß faßte:

Die Einigungsstelle ist z. Zt. nicht zuständig.

Der Beschluß wurde mündlich damit begründet, daß vor der Einigungsstelle die tarifliche Einigungsstelle gemäß § 9 Ziff. 7 i.V. mit § 23 Ziff. 1 MTV zuständig sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Antragsteller hat beantragt,

- 1.) den Beschluß der Einigungsstelle vom 29. Juli 1976 aufzuheben und
- 2.) festzustellen, daß die Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG für die Streitigkeit zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin über die Einführung von Akkordarbeit bei der "mechanischen Enttrichterung" zuständig ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II.1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG an sich statthaft.

2. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG).

3. a) Die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind gegeben (§ 83 Abs. 1 ArbGG).

b) Zu Recht haben die Vorinstanzen weder die Einigungsstelle noch die Mitglieder der Einigungsstelle am vorliegenden Verfahren beteiligt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Senats (vgl. die Beschlüsse vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 76/76, 6 ABR 93/77 und 6 ABR 64/77 -; vgl. auch Beschluß vom 19. Mai 1978 - 6 ABR 25/75 - = [demnächst] AP Nr. 1 zu § 88 BetrVG 1972). Gründe, hiervon abzuweichen, sind nicht ersichtlich.

Die Auffassung der Rechtsbeschwerde, die Einigungsstelle als solche, vertreten durch ihren Vorsitzenden sei zu beteiligen, weil sie als Spruchkörper tätig geworden sei und sie eine betriebsverfassungsrechtliche Institution darstelle, ist nicht geeignet, eine andere Auffassung zu rechtfertigen. Selbst wenn die Einigungsstelle in einem Beschlußverfahren beteiligungsfähig wäre, würde ihr hier die Beteiligungsbefugnis fehlen, da sie selbst durch das Verfahren nicht materiell-rechtlich betroffen ist. Sie hat keine Sachentscheidung getroffen, sondern sich für unzuständig erklärt.

Die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts, das im Beschluß vom 13. Februar 1976 (BVerwGE 50, 176) die Einigungsstelle sowohl für beteiligungsfähig als auch für beteiligungsbefugt gehalten hat, steht dem nicht entgegen, da das Bundesverwaltungsgericht in dieser Entscheidung die Beteiligungsfähigkeit und die Beteiligungsbefugnis auf einen Spruch der Einigungsstelle bezogen hat, den diese in der Sache gefaßt hatte. Damit ist der vorliegende Sachverhalt nicht vergleichbar.

4. Das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers für den von ihm verfolgten Antrag besteht jedoch nur zum Teil.

a) Soweit der Antragsteller sich gegen den Beschluß der Einigungsstelle wendet, ist das Rechtsschutzinteresse zu bejahen. Bedenken bestehen gegen den Antrag allerdings insofern, als mit ihm die "Aufhebung" des Beschlusses der Einigungsstelle begehrt wird. Richtig muß der Antrag auf die Feststellung der Unwirksamkeit gerichtet werden. Die Einigungsstelle ist kein Gericht, auch keine den Gerichten für Arbeitssachen vorgeschaltete Instanz, deren Entscheidungen aufhebbar wären. Bei der gerichtlichen Überprüfung der Beschlüsse der Einigungsstelle handelt es sich auch nicht um "Gestaltungsentscheidungen", die durch Akte der Gerichtsbarkeit beseitigt werden müßten, sondern im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ist nur fest-



stellbar, ob die Beschlüsse der Einigungsstelle rechtliche Wirkungen haben. Es bestehen aber keine Bedenken, den Antrag in diesem Sinne als Feststellungsantrag über die Unwirksamkeit auszulegen. An der Klärung, ob der Beschluß der Einigungsstelle rechtswirksam ist, besteht ein berechtigtes Interesse des Antragstellers.

Zwar hat die Einigungsstelle über ihre eigene Zuständigkeit als Vorfrage zunächst auch selbst zu entscheiden (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 76 Anm. 41 mit weiteren Nachweisen). Dies führt jedoch nicht dazu, daß bei einem Streit über die Zuständigkeit der Einigungsstelle das Rechtsschutzinteresse für die Klärung dieser Frage im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu verneinen wäre (BAG AP Nr. 3 zu § 57 BetrVG; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Anm. 87; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO; vgl. auch Beschluß des Senats vom 3. April 1979 - 6 ABR 29/77 - [zur Veröffentlichung in der AP bestimmt]), zumal hier die Einigungsstelle es gerade abgelehnt hat, selbst tätig zu werden, weil sie ihre Zuständigkeit derzeit nicht für gegeben hält.

b) Das Rechtsschutzinteresse ist jedoch zu verneinen, soweit der Antragsteller festzustellen begehrt, daß die Einigungsstelle für die Streitigkeit zwischen ihm und der Antragsgegnerin über die Einführung von Akkordarbeit bei der "mechanischen Enttrichterung" zuständig ist.

Abgesehen von Bedenken nach § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags würde eine Entscheidung über diesen Antrag auf die Erstattung eines abstrakten Rechtsgutachtens über den Umfang der Zuständigkeit der Einigungsstelle im Verhältnis zu den Regelungen des MTV hinauslaufen, da der Antragsteller bisher nicht angegeben hat, welche Regelungen er durch den Spruch der Einigungsstelle zu erzielen trachtet. Für die Beantwortung solcher abstrakter Rechtsfragen sind aber die Gerichte für Arbeitssachen auch im Beschlußverfahren nicht zuständig (BAG AP Nr. 5 zu § 80 ArbGG 1953; Beschluß des Senats vom 3. April 1979, aaO).



III. Soweit mit dem Antrag die Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses der Einigungsstelle begehrt wird, hat die Rechtsbeschwerde auch in der Sache Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß vor dem Tätigwerden der Einigungsstelle nach § 23 Ziff. 1 MTV zu verfahren sei. Nach dieser Regelung (Überschrift "Einzelstreitigkeiten") sollen Streitigkeiten, die bei der Anwendung der zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Tarifverträge entstehen, zunächst durch Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat geregelt werden. Gelingt hierbei keine Verständigung, so sollen die beiderseitigen Vertreter der Tarifvertragsparteien hinzugezogen werden. Wird auch hier keine Einigung erzielt, so steht der Rechtsweg offen. Das nach § 23 Ziff. 1 einzuhaltende Verfahren ergibt sich nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts hier aus § 13 Ziff. 8 und § 9 Ziff. 7 MTV. Nach § 13 Ziff. 8 MTV ist bei Meinungsverschiedenheiten über Akkorde nach § 9 Ziff. 7 MTV zu verfahren. § 9 Ziff. 7 MTV lautet:

"Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten werden in den Betrieben oder Betriebsabteilungen Lohnkommissionen gebildet. Sie bestehen aus einer gleichen Anzahl von sachkundigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Die Arbeitnehmervertreter werden vom Betriebsrat benannt, unter ihnen muß mindestens ein Betriebsratsmitglied sein.

Kommt eine Einigung in der Lohnkommission nicht zustande, so ist nach § 23 Ziff. 1 zu verfahren. Bis zur endgültigen Regelung gilt die vorläufige Anordnung des Arbeitgebers."

Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts beziehen sich diese Regelungen unterschiedslos auf alle im Zusammenhang mit dem MTV entstehenden Meinungsverschiedenheiten: Wenn auch § 23 MTV nicht ausdrücklich die Einschaltung einer Schlichtungsstelle, sondern nur die Hinzuziehung der beider-

- 7 -

seitigen Vertreter der Tarifvertragsparteien vorsehe, so sei eine solche Regelung zulässig und stelle keinen Verstoß gegen § 76 Abs. 8 BetrVG dar, weil durch diese tarifliche Vereinbarung die spätere Anrufung der Einigungsstelle nicht ausgeschlossen werde. Die Tarifvertragsparteien seien nämlich befugt, einen zusätzlichen Instanzenzug - wie hier geschehen - zu vereinbaren. Dem stehe auch nicht entgegen, daß § 23 Ziff. 1 MTV nur eine " Soll " - Vorschrift enthalte.

2. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden.

Zunächst ist schon der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts unzutreffend, daß für alle Meinungsverschiedenheiten über Akkorde, also auch für den Abschluß von nach dem Tarifvertrag möglichen Betriebsvereinbarungen (vgl. z.B. § 9 Ziff. 1 Satz 2, § 9 Ziff. 2 Abs. 1 und 2, § 9 Ziff. 5 MTV) zunächst die in § 9 Ziff. 7 Abs. 1 MTV genannten Lohnkommissionen zuständig sind. Das kann schon deshalb nicht zutreffen, weil der Abschluß von Betriebsvereinbarungen in die Zuständigkeit des Betriebsrats fällt, die Lohnkommissionen aber nur mindestens mit einem Mitglied des Betriebsrats besetzt sein müssen und ihr auf Arbeitnehmerseite auch Nichtmitglieder des Betriebsrats angehören können. Damit ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts in § 9 Ziff. 7 MTV keine sich unterschiedslos auf die vorangehenden Ziffern beziehende Regelung getroffen worden. Die Bestimmung des § 9 Ziff. 7 MTV und entsprechend des § 13 Ziff. 8 MTV bezieht sich danach lediglich auf die Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Auslegung und Durchführung des MTV ergeben. Das wird durch § 23 Ziff. 1 MTV bestätigt, der auf Streitigkeiten abstellt, die bei der Anwendung der zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Tarifverträge im Einzelfall entstehen. Es geht damit um die Anwendung vorhandener, nicht um die Schaffung neuer Regelungen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



Damit ergibt sich zugleich, daß dem Landesarbeitsgericht auch nicht darin gefolgt werden kann, mit dieser Regelung sollte eine zusätzliche Instanz vor der Anrufung der Einigungsstelle eingeschaltet werden. Nach § 76 Abs. 8 BetrVG kann durch Tarifvertrag zwar die Einigungsstelle durch eine Schlichtungsstelle ersetzt werden, die deren Befugnisse wahrnimmt. Regelungen über eine solche tarifliche Schlichtungsstelle enthält § 23 Ziff. 1 MTV jedoch nicht. Davon geht auch das Landesarbeitsgericht aus. Es kann hier offenbleiben, ob die Tarifvertragsparteien vor der Anrufung der tariflichen Schlichtungsstelle einen zusätzlichen Instanzenweg einrichten können (vgl. dazu Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 76 Anm. 39 mit Nachweisen), da dies jedenfalls voraussetzt, daß eine Schlichtungsstelle statt der Einigungsstelle im Tarifvertrag bestimmt ist. Hätten die Tarifvertragsparteien eine Regelung treffen wollen, wie das Landesarbeitsgericht dies annimmt, würden hiergegen mangels einer ihnen in § 76 Abs. 8 BetrVG eingeräumten Kompetenz weitere Bedenken bestehen. Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts steht aber § 23 Ziff. 1 MTV der alsbaldigen Tätigkeit der Einigungsstelle nicht entgegen, weil sie sich nach ihrem klaren Wortlaut nur auf die Anwendung bestehender Rechtsnormen bezieht.

Die Einigungsstelle hat somit zu Unrecht ihre Zuständigkeit verneint. Der Beschluß vom 29. Juli 1976 ist unwirksam.

gez.: Dr. Auffarth

Richter am Bundesarbeitsgericht
Roeper ist wegen Erkrankung verhindert zu unterschreiben.
Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Konrad Carl

Georg Kukies



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

